

Allgemeine Geschäftsbedingungen Cable digital International

Die komro GmbH, Am Innreit 2, D-83022 Rosenheim, Registergericht Traunstein (im Folgenden komro genannt) übermittelt in ihren Breitbandkabelnetzen verschlüsselte und unverschlüsselte digitale Signale nach den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1 Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Übermittlung von digitalen Signalen sowie die Freischaltung und Überlassung einer geeigneten SmartCard.

Voraussetzungen sind:

- digitaltauglicher Kabelanschluss,
- geeigneter kabeltauglicher Decoder.

Die Bereitstellung eines Kabelanschlusses und eines Decoders ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2 Standardleistung

Die komro erbringt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Leistungen:

- 2.1 die komro übermittelt Cable digital und Cable digital International, z.T. verschlüsselte digitale Programmpakete mit z.T. ausländischen Fernsehprogrammen.
- 2.2 die Freischaltung der SmartCard erfolgt zu dem mit dem Kunden vereinbarten Termin, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Übergabe der SmartCard.
- 2.3 die komro überlässt dem Kunden eine kodierte SmartCard mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN). Mittels der Kodierung wird die SmartCard über das Zugangskontrollsystem aktiviert oder deaktiviert.

3 Zusätzliche Leistungen

Die komro erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt, das sich nach der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste richtet, insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:

- 3.1 Übermittlung von verschiedenen, verschlüsselten digitalen Programmpaketen mit überwiegend fremdsprachigen Fernsehprogrammen.
- 3.2 Ersatz einer SmartCard
- 3.3 Zurücksetzen der PIN

4 Leistungsvorbehalt

Die komro übermittelt die digitalen Signale nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter ermöglicht. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass nicht jederzeit dieselben digitalen Signale auf dieselbe Art und Weise zum Kabelanschluss übermittelt werden.

5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- a) die vereinbarten Preise entsprechend der gültigen Preisliste fristgerecht zu zahlen. – Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der Kabelgesellschaft die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- b) die empfangenen Programme ausschließlich privat zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt,
 - die Signale zur öffentlichen Vorführung, Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
 - das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
 - für die Inanspruchnahme des Signals durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und/oder,
 - das Signal in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen, es sei denn, dies ist dem Kunden durch gesonderte Vereinbarung gestattet.
- c) sicherzustellen, dass zur SmartCard und zur persönlichen PIN kein Unbefugter Zugang hat. Er darf Jugendlichen unter 16 Jahren den Zugang zu nicht jugendfreien Sendungen nicht gewähren,
- d) die PIN geheim zuhalten und sie unverzüglich zu ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihr Kenntnis erlangt haben,
- e) die auf der SmartCard enthaltene Software weder abzuändern, noch zurückzuentwickeln, weiterzuentwickeln oder zu übersetzen. Dekompilierungsrechte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bleiben davon unberührt. Das schriftliche Material darf weder vervielfältigt werden, noch dürfen aus der Dokumentation abgeleitete Werke hergestellt werden. Die komro, ihr Lieferant und der Schöpfer der Software bleiben Inhaber des Urheberrechts und daraus abgeleiteter Rechte an der Software und der Dokumentation,
- f) den Verlust oder das Abhandenkommen der SmartCard und den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich telefonisch der komro unter Nennung der SmartCard- und der Kunden-Nummer anzuzeigen, um der komro die Möglichkeit zu geben, die SmartCard zu sperren.

6 Rückgabe der SmartCard

Die SmartCard wird dem Kunden nur für die Dauer des Vertrages übergeben und bleibt Eigentum der komro. Das Manipulieren des von der komro zur Verfügung gestellten Equipments ist untersagt. Bei nachgewiesener Manipulation oder Beschädigung haftet der Kunde in voller Höhe des entstandenen Schadens. Für die kostenlose Überlassung der SmartCard ist eine nicht zu verzinsende Sicherheitskaution bei der komro zu hinterlegen. Bei Rückgabe der unbeschädigten SmartCard erhält der Kunde seine Kautions zurück. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die SmartCard unverzüglich zurückzugeben.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich rückwirkend zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser taggenau berechnet.
Ein voller Preis wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf von 30 Kalendertagen kündigt, dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund. Nach besonderer Vereinbarung kann der Kunde den Preis auch jährlich im Voraus zahlen.
- 7.2 Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Der Rechnungsbetrag muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein oder bei der zuständigen Buchungsstelle muss ein Scheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen sein.
- 7.3 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen.
- 7.4 Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht die komro automatisch den fälligen Betrag vom vereinbarten Konto ab.

8 Änderung der Preise, der Leistungsbeschreibung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Komro behält sich vor, jederzeit Änderungen der Preise, Leistungsbeschreibungen oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Änderungen werden per E-Mail an die komro mitgeteilte E-Mail-Adresse und unter www.komro.net mitgeteilt. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die gesonderte Zusendung schriftlicher Änderungsunterlagen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den Änderungen nicht schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Komro wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit der jeweils geltenden Frist schriftlich zu kündigen.

9 Verzug

- 9.1 Kommt der Kunde
 - a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die komro den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 9.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der komro vorbehalten.
- 9.3 Gerät die komro mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die komro eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

10 Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner erstmals 24 Monate nach Vertragsabschluss kündbar. Die Kündigung muss der komro oder dem Kunden mindestens 14 Kalendertage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.
- 10.2 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Kabelanschluss betriebsfähig bereitgestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er der komro die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen.
- 10.3 Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.